

18.12.03

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Punkt 25 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

- 1.) In Art. 1 § 5 Abs. 3 nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Bei Durchsuchungen des aufgegebenen Gepäcks ist der Fluggast herbeizuholen. Ist dies nicht möglich, so kann die Luftsicherheitsbehörde bei Durchsuchungen in Abwesenheit des Fluggastes Schlösser und Gepäckstücke öffnen.“

Begründung:

In diesen Fällen, in denen Fluggast und Gepäckstück nicht zusammengeführt werden können, soll eine Durchsuchung des aufgegebenen Gepäcks in Abwesenheit des Fluggastes durchgeführt werden. Sowohl beim Herbeiholen des Passagiers als auch bei der Öffnung und Durchsuchung des Gepäckstücks besteht bereits eine konkrete Gefahr für die Sicherheit, deren Abwehr Aufgabe der Behörden, nicht aber der Unternehmer von Flughäfen im Rahmen der Eigensicherungspflichten ist. § 5 Abs. 3 Satz 1 sieht ausdrücklich vor, dass solche Gepäckstücke durchsucht, durchleuchtet oder in sonstiger Weise überprüft werden können. Das Herbeiholen des Fluggastes, das die zwangsweise Öffnung des Gepäckstücks überflüssig machen kann, ist damit auch Teil der Gefahrenabwehr und somit hoheitliche Tätigkeit.

...

2.) Art. 1 § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die dort genannten Aufgaben werden nach Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 von der Luftsicherheitsbehörde wahrgenommen.